

Der 2. Abschnitt des TKG 2003

Mag. Thomas Mikula

Abteilung Recht



Agenda

- Der 2. Abschnitt des TKG 2003 im Überblick
- Neuerungen durch die TKG-Novelle 2011
 - Definitionen
 - Leitungsrechte
 - Nutzungsrechte
 - Mitbenutzungsrechte
 - Verfahrensrecht
 - Infrastrukturverzeichnis



Der 2. Abschnitt des TKG 2003 - Überblick

- § 5 – Leitungsrechte
 - Neuerrichtung von Kommunikationslinien auf fremdem Grund
- § 7 - Nutzungsrechte
 - Benutzung von Leitungen oder Anlagen auch für Telekom-Zwecke durch deren Inhaber
- § 8 - Mitbenutzungsrechte
 - Mitbenutzung bestehender Infrastrukturen für Telekom-Zwecke durch Dritte
- §§ 6 - 12a Nebenbestimmungen
- § 13 - Enteignung
- § 13a - Infrastrukturverzeichnis

- Nicht von „*beträchtlicher Marktmacht*“ iSd §§ 36 ff TKG 2003 abhängig



Die TKG-Novelle 2011 – Definitionen

- § 3 Z 10 - „Kommunikationslinie“
 - „unter- oder oberirdisch geführte Übertragungswege (Kommunikationsanlagen) einschließlich deren Zubehör wie ... Leerrohre, Kabelschächte, ...“
 - dh: bisherige Einschränkung auf „feste“ Übertragungswege entfällt

- § 8 Abs 6 - “Antennentragemast“
 - „Masten oder sonstige Baulichkeiten, die zu dem Zweck errichtet wurden oder tatsächlich dazu verwendet werden, um Antennen ... zu tragen “
 - Entspricht Entscheidungspraxis und Judikatur



Leitungsrechte - Neuerrichtung von Kommunikationslinien

- Leitungsrechte umfassen
 - Errichtung, Erhaltung Betrieb, Erweiterung und Erneuerung von „Kommunikationslinien“ bzw deren **Zubehör**
 - **Mit Ausnahme von Antennentragemasten**
- Auf öffentlichem Gut
 - Für (jeden) Bereitsteller von Kommunikationsnetzen
 - unentgeltlich
- Auf Privatgrundstücken
 - Für Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze
 - Nur wenn Mitbenutzung bestehender Leitungen nicht möglich ist
 - Berechtigter hat „*der Wertminderung entsprechende Abgeltung*“ zu zahlen
 - Verfahren vor der **Regulierungsbehörde (TKK)**



Nutzungsrechte – Nutzung durch Inhaber für Kommunikation

- Durch Recht gesicherte Leitung oder Anlage, zB Starkstromleitung, wird vom Inhaber auch für Kommunikationslinien genutzt
- Hauptanwendungsbereich: Energieversorger
- Entschädigung (**bzw Abgeltung**) für Grundeigentümer
 - Bundesweit einheitlicher Richtsatz mit **Verordnung** ([TRV 2009](#) der RTR-GmbH) iHv 2,30 Euro/Meter (einmalig)
 - Bei Angebot des Richtsatzes ist die „*Nutzung des Grundstücks für Zwecke von Kommunikationslinien nicht gehemmt*“
- **Verfahren vor der Regulierungsbehörde (TKK)**



Mitbenutzungsrechte – Benutzung fremder Infrastruktur

- Für Bereitsteller **öffentlicher** Kommunikationsnetze
- Jede Infrastruktur, die „für Kommunikationslinien“ genutzt werden kann
- Wenn für den Inhaber „*technisch vertretbar*“ und „*wirtschaftlich zumutbar*“
- **Mitbenutzung von Inhouse-Verkabelungen (§ 8 Abs 1c)**
- Mitbenutzer hat eine angemessene geldwerte Abgeltung zu leisten
- Verfahren vor der Regulierungsbehörde (TKK/KOA)
- Sonderfall „Site Sharing“
 - Antennentrage- oder Starkstromleitungsmasten
 - Für Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes, Feuerwehren, Rettungsdienste sowie Sicherheitsbehörden
 - wenn für den Inhaber „*insbesondere frequenztechnisch möglich*“ und „*wirtschaftlich zumutbar*“



Die TKG-Novelle 2011 – Verfahrensrecht

- Vereinheitlichung der Verfahrensregelungen (§ 12a) für alle Verfahren der TKK und KOA nach dem 2. Abschnitt
- Inhaltlich iW wie TKG-Novelle 2009 („verfahrensstraffende Tendenz“)
 - Zweiwöchige Stellungnahmefrist für Antragsgegner
 - Präklusion von Einwendungen
 - Sechswöchige Entscheidungsfrist
 - **Vertragsersetzende Bescheide**
 - Zwischenbescheid
- Beendigung von Leitungs- und Mitbenutzungsrechten
 - Belasteter ist „in der freien Verfügung ... nicht behindert“
 - **Verfahren vor der Regulierungsbehörde**



Infrastrukturverzeichnis -§ 13a

- RTR-GmbH führt ein „detailliertes Verzeichnis der ... vorhandenen als auch der neu errichteten für Kommunikationslinien nutzbaren Anlagen“
- Befüllung durch
 - Amtshilfe
 - die Infrastruktur, die Gegenstand von Entscheidungen der Regulierungsbehörde nach dem 2. Abschnitt war
- *ErIRV: Daten „erst im Anlassfall zu beschaffen ... sofern und soweit ein Bereitsteller von Kommunikationsnetzen ... eine entsprechende Anfrage an das Infrastrukturverzeichnis stellt“*



Der 2. Abschnitt des TKG 2003

Mag. Thomas Mikula
Abteilung Recht